

Rechtsverordnung zum Schutz der „Stieleiche Römerwall“

Aufgrund der §§ 20 Abs.2 Nr. 6, 22 und 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542) i.V.m. den §§ 12 und 13 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S.283) wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Unterschutzstellung als Naturdenkmal, Lage und Beschreibung des Schutzgegenstandes

- (1) Die in Anlage 1 genannte Einzelschöpfung der Natur wird als Naturdenkmal festgesetzt.
- (2) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung „Stieleiche Römerwall“.
- (3) Geschützt sind sowohl Stamm-, Kronen- und Wurzelbereich. Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der Schutz auch auf die Umgebung im Bereich der Kronentraufe zuzüglich eines 10 Meter breiten Rings. Die Kronentraufe im Sinne dieser Vorschrift ist die Bodenfläche unter der Baumkrone.
- (4) Das Naturdenkmal wird amtlich mit dem Schild ‚Naturdenkmal‘ gekennzeichnet.
- (5) Die Lage des Naturdenkmals ist in einem amtlichen Lageplan im Maßstab 1:1000 (DIN A 4, Anlage 2) mit einem Punkt gekennzeichnet. Die Beschreibung (Anlage 1) und der Lageplan (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

Maßgeblicher Schutzzweck ist der Erhalt sowie die Entwicklung und Verbesserung der Lebensbedingungen dieses bedeutenden Naturdenkmals wegen seiner Seltenheit, Schönheit und besonderen Eigenart.

§ 3 Verbote

- (1) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle ober- und unterirdischen Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind verboten.
- (2) Insbesondere sind verboten, an dem Naturdenkmal selbst oder in dem nach § 1 Abs. 3 dieser Verordnung geschütztem Bereich:
 1. Die Durchführung von Schnitt-, Säge- oder sonstige Maßnahmen an Stämmen, Ästen, Zweigen und Wurzeln.
 2. Die Durchführung von Bodenarbeiten.
 3. Die Durchführung von Bodenbefestigungen, -verdichtungen oder -versiegelungen.
 4. Das Überfahren mit Fahrzeugen oder Maschinen.
 5. Das Durchführen von Aufschüttungen, Abgrabungen oder Materialablagerungen aller Art.
 6. Das Eintragen von schädigenden Stoffen aller Art, wie z.B. Herbizide, Streusalze, Öle, Säuren, Laugen, Farben, verunreinigte Abwässer, Heiasphalt und andere baum- oder bodenschädigende Mittel.
 7. Das Einrichten von Feuerstellen und/oder Anzünden von Feuern, auch Grillfeuer.
 8. Das Anbringen von Schildern, Tafeln oder Plakaten.
 9. Die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, wie z.B. Spiel- und Sportgeräte sowie
 10. sonstige Störungen des Baumwachstums.

§ 4 Ausnahmen

Von den vorstehenden Verboten des § 3 dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Beseitigung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind der Stadt Mainz – untere Naturschutzbehörde – unverzüglich anzuzeigen.
2. Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung oder zur ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals, sofern sie durch die Stadt Mainz – untere Naturschutzbehörde – in deren Auftrag oder mit deren Genehmigung vorgenommen werden.
3. Der zur Erhaltung der Verkehrssicherheit notwendige Winterdienst ist in dem nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Verordnung geschützten Bereich nur mit abstumpfenden Mittel, wie z.B. Splitt und Sand zulässig.
4. Maßnahmen, die dem Schutzzweck des Naturdenkmals dienen, wie z.B. Pflege- und Sicherungsmaßnahmen oder Verbesserung des Baumstandortes, z.B. durch Entsiegelung, Düngen, Belüften des Wurzelbereiches.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Rechtsverordnung kann von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG gewährt werden, wenn
 1. die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Befreiungen werden schriftlich erteilt. Sie können nach § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Widerrufsvorbehalt, Auflagenvorbehalt) verbunden werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2, 17 und 18 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer
 1. vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 3 (1) und § 3 (2) handelt.
 2. entgegen § 4 Satz 1 unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen zur Beseitigung einer unmittelbar drohenden Gefahr nicht unverzüglich der zuständigen unteren Naturschutzbehörde anzeigt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 2017
Stadtverwaltung Mainz

Katrin Eder
Beigeordnete

Anlage 1

Beschreibung des Naturdenkmals

Das Naturdenkmal „Stieleiche Römerwall“ (*Quercus robur*) zeichnet sich durch seine besondere Größe und sein bedeutendes Alter aus. Stieleichen dieser Größe und diesen Alters sind selten im Stadtgebiet Mainz.

Der Baum steht auf dem Römerwall in den städtischen Wallanlagen in Gemarkung Mainz, Flur 8, Nr. 37 und Mainz, Flur 19, Nr. 107/13 ungefähr in Höhe der Straße Am Römerlager gegenüber der Poliklinik für Zahnerhaltungskunde. Auf der Nordseite verläuft entlang des Stammfußes ein versiegelter Spazierweg.

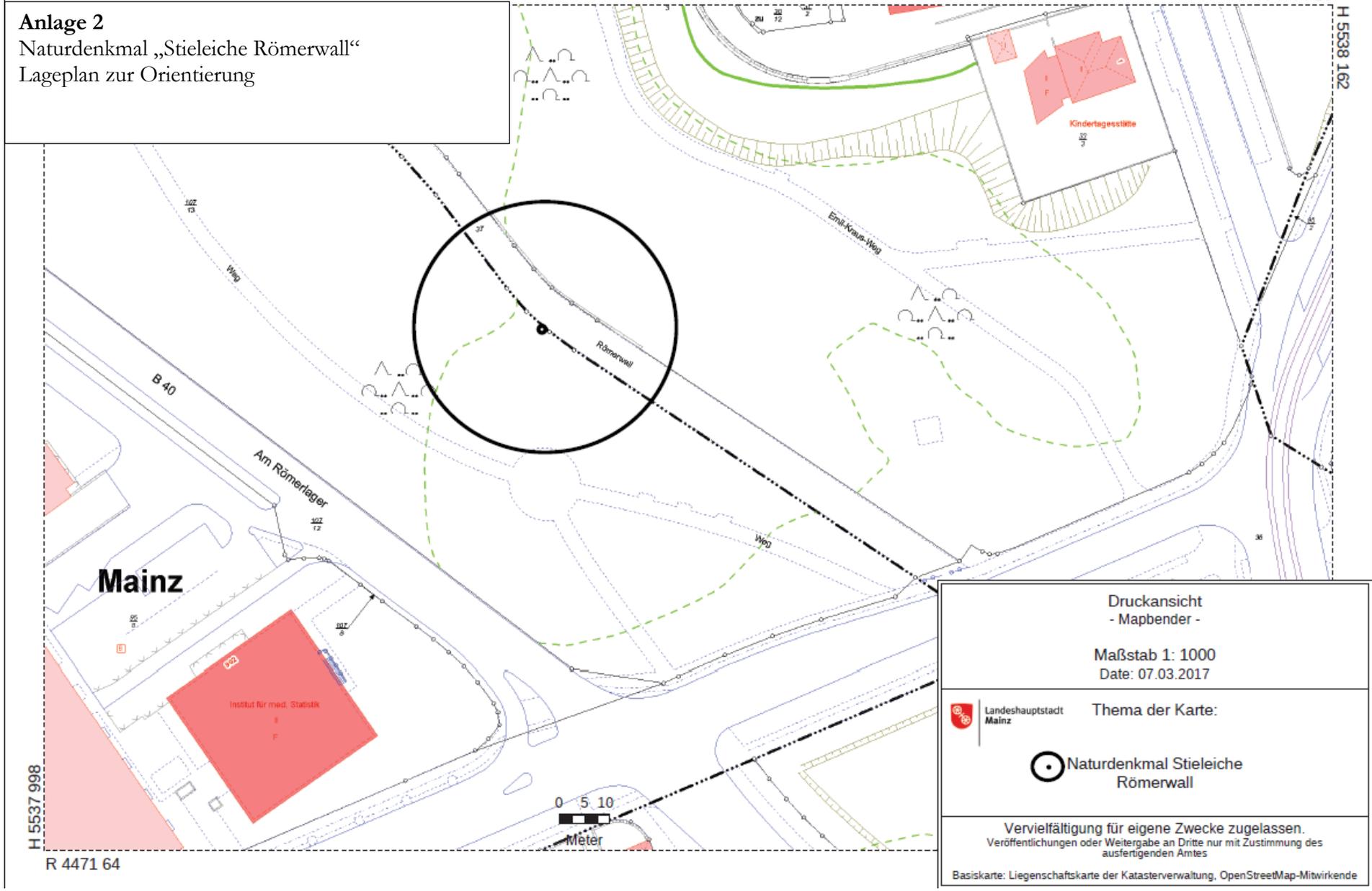
Die hier beschriebene Stieleiche ist zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung ca. 21 m hoch, mit einer Kronentraufe von ca. 26 m Durchmesser. Der Stammumfang beträgt 5,1 m in 1 m Höhe gemessen. Der Habitus ist typisch für die Art, wobei die Nordseite der Krone aufgrund der Versiegelung im nördlichen Wurzelbereich etwas zurückgeblieben ist. Ausprägungen und Abmessungen unterliegen der wachstumsbedingten Dynamik und können sich im Laufe der Jahre verändern.

Das Alter des Baumes beträgt 164 Jahre (Pflanzjahr 1853).

R 4474 16

H 5538 162

Anlage 2
Naturdenkmal „Stieleiche Römerwall“
Lageplan zur Orientierung



Druckansicht
- Mapbender -

Maßstab 1: 1000
Date: 07.03.2017



Thema der Karte:

 Naturdenkmal Stieleiche
Römerwall

Vervielfältigung für eigene Zwecke zugelassen.
Veröffentlichungen oder Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des
ausfertigenden Amtes

Basiskarte: Liegenschaftskarte der Katasterverwaltung, OpenStreetMap-Mitwirkende